



CH-3003 Bern, GS-UVEK

Südostschweiz Radio AG
Sommeraustrasse 32
7007 Chur

Bern, 24. Februar 2025

Konzession für ein kommerzielles Lokalradio mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

erteilt durch das Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

zugunsten der

Südostschweiz Radio AG

gestützt auf

Art. 38 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹

1. Abschnitt: Rechte

Artikel 1 Gegenstand

Die Konzessionärin erhält das Recht, ein lokal-regionales Radioprogramm gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in der Region Südostschweiz - Glarus gemäss Buchstabe m des Anhangs 1, Ziffer 4.1 zur Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² zu veranstalten.

Artikel 2 Verbreitung

¹ Die Konzessionärin lässt ihr Programm drahtlos-terrestrisch über DAB+ verbreiten. Sie hat Anspruch auf Verbreitung (Zugangsrecht) auf jener DAB+-Plattform, welche die in Artikel 1 genannte Region bedient und deren Betreiberin gemäss ihrer Funkkonzession zur Verbreitung des Programms verpflichtet ist (Verbreitungspflicht).

² Die Konzessionärin hat Anrecht auf eine Verbreitung in ausreichender Qualität gemäss Anhang 1 RTVV mindestens in der definierten Region. Die Konzessionärin entrichtet der DAB+-Plattformbetreiberin für die Verbreitung ihres Programms eine kostenorientierte Entschädigung.

³ Das BAKOM kann die Verbreitungspflicht der DAB+-Plattformbetreiberin gemäss Absatz 1 auf Anzeige hin sistieren, wenn die Konzessionärin ihrer Zahlungspflicht nicht mehr nachkommt.

⁴ Die Verbreitung des Programms über Leitungen im Versorgungsgebiet erfolgt nach Massgabe von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG (Zugangsrecht). Die Konzessionärin kann ihr Radioprogramm auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes über Leitungen verbreiten.

Artikel 3 Abgabenanteil

¹ Die Konzessionärin hat Anspruch auf einen Abgabenanteil von jährlich 2'843'714 Franken.

² Der Abgabenanteil darf 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen.

³ Die Betriebskosten werden gemäss Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen³ definiert. Sie sind gemäss dem Kontenplan des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) auszuweisen.

⁴ Das BAKOM überweist der Konzessionärin 80 Prozent des Abgabenanteils quartalsweise während des Beitragsjahres und die restlichen 20 Prozent im Folgejahr nach Prüfung der Jahresrechnung.

⁵ Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung, dass der Abgabenanteil 70 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin übersteigt, kürzt das BAKOM die Auszahlung des Restbetrags entsprechend oder verlangt die Rückzahlung des zu viel überwiesenen Abgabenanteils.

² SR 784.401

³ SR 784.401.11

2. Abschnitt: Pflichten

Artikel 4 Umfang des Leistungsauftrags

¹ Soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben verpflichtend. Dies gilt insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art des Programms, Organisation und Finanzierung.

² Die Konzessionärin darf die nach Absatz 1 zugesicherten und in der vorliegenden Konzession geforderten Leistungen nur mit Genehmigung des BAKOM vorübergehend unterschreiten. Sie orientiert das BAKOM umgehend schriftlich, sobald Umstände eintreten, welche eine Nichteinhaltung ihres Leistungsauftrags gemäss Bewerbung und Konzession bewirken.

Artikel 5 Programmauftrag

¹ Mit ihrem Programm trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.

² Ihr Informationsangebot ist relevant, professionell und vielfältig, ihre Berichterstattung sachgerecht und unabhängig.

³ In ihren Informationsangeboten deckt sie eine Vielfalt an Themen ab und gibt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wieder. Sie vermittelt diese Inhalte mittels einer Vielfalt an journalistischen Formen.

⁴ Die Konzessionärin informiert in ihrem linearen Angebot während der Zeitspannen hoher Nutzung über das lokale und regionale Geschehen. Sie verbreitet wöchentlich mindestens 150 Minuten (inklusive Wiederholungen eigenproduzierte Regionalinformationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport).

⁵ Sie berücksichtigt dabei das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.

⁶ Sie bereitet einen angemessenen Anteil der regionalen Informationsinhalte in vertiefenden, einordnenden und analysierenden journalistischen Formaten auf, um die Hintergründe und Zusammenhänge des Geschehens darzulegen.

⁷ Die Konzessionärin berücksichtigt in ihrem Programm die Mehrsprachigkeit des Versorgungsgebiets, d.h. sie berücksichtigt in angemessener Weise die Minderheitensprachen Italienisch und Rätoromanisch.

⁸ Das BAKOM überprüft die Einhaltung der Vorgabe und kann dabei externe Fachpersonen beiziehen.

Artikel 6 Kulturauftrag

Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.

Artikel 7 Angebot im Internet und auf digitalen Plattformen

Die Konzessionärin kann im Rahmen ihres Programmauftrags Audio-Beiträge im Internet und auf digitalen Plattformen veröffentlichen.

Artikel 8 Redaktionelle Qualitätssicherung

¹ Die Konzessionärin verfügt über die folgenden Dokumente, die sie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung stellt:

- a. eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;
- b. ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert;
- c. ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt.

² Sie verfügt mit Bezug zum Programmauftrag über ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst:

- a. die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten;
- b. definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
- c. ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt wie auch die beabsichtigte Wirkung beim Publikum;
- d. festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots;
- e. die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

Artikel 9 Programmschaffende

¹ Die Konzessionärin beschäftigt ausreichend Programmschaffende, um den Programmauftrag zu erfüllen.

² Bei den Programmschaffenden beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.

³ Die Konzessionärin achtet dabei auf die Diversität bei ihren Programmschaffenden.

Artikel 10 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.

² Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.

³ Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag der finanziellen Unterstützung zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

Artikel 11 Arbeitsbedingungen der Branche

¹ Die Konzessionärin verpflichtet sich, die Arbeitsbedingungen der ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden, die im GAV/in der Vereinbarung/im Firmenvertrag geregelt sind, nicht zu unterschreiten.

² Führt das BAKOM bei den Konzessionärinnen eine Erhebung zur Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch, liefert die Konzessionärin dem BAKOM auf Verlangen unentgeltlich sämtliche zweckdienlichen Angaben.

Artikel 12 Massnahmen im Hinblick auf Krisen- und Katastrophensituationen

Die Konzessionärin trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit sie ihren Leistungsauftrag so weit als möglich auch in Krisen- und Katastrophensituationen erfüllen kann.

3. Abschnitt: Berichterstattung

Artikel 13 Berichterstattung

¹ Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung richtet sich nach Artikel 27 RTVV.

² Der Jahresbericht der Konzessionärin enthält insbesondere Angaben über:

- a. die Umsetzung des Programmauftrags nach Artikel 5 der Konzession;
- b. die Umsetzung des Kulturauftrags nach Artikel 6;
- c. die Einhaltung der Qualitätsziele und -standards nach Artikel 8;
- d. Aus- und Weiterbildungsmassnahmen nach Artikel 10;
- e. den Personalbestand nach Artikel 9;
- f. die Massnahmen zu Krisen- und Katastrophensituationen nach Artikel 12.

³ Die Jahresrechnung der Konzessionärin richtet sich nach den Vorgaben des Kontenplans des BAKOM.

⁴ Das BAKOM stellt die folgenden Informationen der Konzessionärin der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- a. den Jahresbericht;
- b. Angaben aus der Jahresrechnung gemäss Art. 27 RTVV.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 14 Dauer

Die vorliegende Konzession beginnt am 1. März 2025 und endet am 31. Dezember 2034.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Albert Rösti'.

Albert Rösti
Bundesrat